

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2009.00013 vom 20. Mai 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2009.00013

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2009.00013 du 20 mai 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2009.00013 del 20 maggio 2009

Regeste

Direkte Bundesteuer 2003 - 2005 | Siehe SB.2009.00012. Abweisung.

Erwägungen

E. 2

Im vorliegenden Fall ist einzig umstritten, ob die aufgrund der Vereinbarung mit der Bank F in den Jahren 2003, 2004 und 2005 geleisteten Ratenzahlungen von Fr.- (Steuerperiode 2003) bzw. jeweils Fr.- (Steuerperioden 2004 und 2005) vom Einkommen abgezogen werden können. Die Pflichtigen machen geltend, die Ratenzahlungen seien im Rahmen der beruflichen Tätigkeit des Ehemannes als Verwaltungsrat für die Gesellschaft erbracht worden, weshalb es sich um abzugsfähige Gewinnungskosten handle. Im Weiteren stellen sie sich auf den Standpunkt, solche Schadenersatzleistungen seien abzugsfähig, wenn lediglich leichte Fahrlässigkeit vorliege.

E. 2.1.1

Steuerrechtlich ist die unselbständige Erwerbstätigkeit durch Entgeltlichkeit und Arbeitsleistung auf Zeit gekennzeichnet sowie dadurch, dass der Erwerbstätige weder rechtlich noch wirtschaftlich unabhängig (RB 1984 Nr. 31), sondern vielmehr an die Weisungen des Arbeitgebers gebunden ist (RB 1984 Nr. 32). In Anwendung dieser Grundsätze gilt die Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungsrats als unselbständige Erwerbstätigkeit (BGE 121 I 259 E. 3 S. 264, 95 I 21 E. 3–5 = ASA 39 1960/61, 327; RB 1960 Nr. 73). Es besteht kein Grund, vorliegend von dieser Rechtsprechung abzusehen.

E. 2.1.2

Als Berufskosten werden nach Art. 26 Abs. 1 lit. c DBG die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten abgezogen. Bei Haftung eines Verwaltungsrats aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit handelt es sich um eine Verschuldenshaftung. Für die Qualifizierung von Schadenersatzleistungen als Berufskosten ist dabei ein enger Zusammenhang zwischen dem ersatzpflichtigen Schaden und der Tätigkeit des Steuerpflichtigen gefordert. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung der sich aus dem Aktienrecht ergebenden Pflichten eines Verwaltungsrats können die dadurch verursachten Schäden nicht mehr als Risiko gelten, welches eine Verwaltungsrats-tätigkeit als nicht ohne Weiteres vermeidbare Begleiterscheinung mit sich bringt. Solche Kosten können daher mangels eines genügend engen Zusammenhangs mit der Tätigkeit des Steuerpflichtigen nicht in Abzug gebracht werden (vgl. BGr, 16. Dezember 2008, 2C_566/2008, E. 2.3; BGr, 4. November 2002, 2A.252/2002, E. 2.1, www.bger.ch). Schadenersatzleistungen für die Abwehr von Verantwortlichkeits- und Haftpflichtklagen können nur als Gewinnungskosten berücksichtigt werden, wenn lediglich leichte Fahrlässigkeit vorliegt (Felix Richner/Walter

Frei/Stefan Kaufmann, Kommentar zum DBG, Zürich 2003, Art. 26 N. 40, mit Hinweisen; Bruno Knüsel in: Martin Zweifel/Peter Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, I/2a, 2. A., Basel 2008, Art. 26 DBG N. 17). Das Bundesgericht hat jedoch darauf hingewiesen, dass der Verschuldensgrad nur ein Aspekt unter mehreren sei. Im Einzelfall können auch die Art und der Umfang der Schädigung für die Beurteilung des Zusammenhangs zwischen der Schadensverursachung und der Einkommenserzielung und damit für die Abzugsfähigkeit massgebend sein, z.B. Schädigung zu Lasten des eigenen Unternehmens, oder Einzahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen zugunsten der Arbeitnehmer (BGr, 16. Dezember 2008, 2C_566/2008, E. 4.3, www.bger.ch).

E. 2.1.3

Derartige steuermindernde Tatsachen hat der Steuerpflichtige – spätestens im Rekursverfahren – rechtsgenügend darzutun und nachzuweisen (vgl. RB 1987 Nr. 35; RB 1980 Nr. 69; Martin Zweifel in: Martin Zweifel/Peter Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, I/2b, 2. A., Basel 2008, Art. 132 DBG N. 40 ff. mit Hinweisen, auch zum Folgenden). Genügend substantiiert ist eine Sachdarstellung, welche hinsichtlich Art, Motiv und Rechtsgrund all jene Tatsachenbehauptungen enthält, die ohne weitere Untersuchung, aber unter Vorbehalt der Beweiserhebung, die rechtliche Würdigung der geltend gemachten Steueraufhebung oder -minderung erlauben (RB 1992 Nr. 32). Ist seine Sachdarstellung unvollständig, trifft die Rekurskommission keine weitere Untersuchungspflicht. Eine solche Darstellung kann nicht im Beweisverfahren nachgeholt werden, da dieses einzig die Richtigkeit eines hinreichend behaupteten Sachverhalts zu erforschen erlaubt. Anders verhält es sich bloss dort, wo es um komplexe rechtliche oder sachverhaltsbezogene Fragen im Zusammenhang mit steuermindernden Tatsachen hinsichtlich eines rechtsunkundigen, mitwirkungswilligen Steuerpflichtigen geht. In einem solchen Fall darf ihm nicht die alleinige Verantwortung für die Beschaffung von Entlastungsmaterial überbunden werden, sondern die fachkundige Steuerbehörde muss ihm aufzeigen, welche Unterlagen zur Sachverhaltsfeststellung noch erforderlich sind (BGr, 16. Dezember 2008, 2C_566/2008, E. 3.2, www.bger.ch).

E. 2.2

Wie bereits die Rekurskommission zu Recht festgestellt hat, gehen die aufgrund der Vereinbarung mit der Bank F erfolgten Ratenzahlungen von Fr.- (Steuerperiode 2003) bzw. jeweils Fr.- (Steuerperioden 2004 und 2005) auf die bereits 1999 vom pflichtigen Ehemann zugunsten der E AG eingegangene Solidarbürgschaft zurück. Sowohl die Solidarbürgschaft als auch die Vereinbarung mit der Bank F ist dieser bedingungslos eingegangen und ohne konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Verletzung seiner Verantwortlichkeit als Verwaltungsrat. Dabei ist es unerheblich, ob er nebst seiner Funktion als Verwaltungsrat auch Aktionär dieser Gesellschaft gewesen ist oder nicht, denn weder in der einen noch in der anderen Funktion besteht eine Pflicht zum Abschluss einer Solidarbürgschaft. Es mag zwar zutreffen, dass der Ehemann mit der Solidarbürgschaft einen allfälligen Haftungsprozess abwenden oder die Sanierung der Gesellschaft ermöglichen wollte, doch fehlt es dazu an konkreten Anhaltspunkten. Gleiches gilt für die Vereinbarung mit der Bank F, welche die Ratenzahlungen ausgelöst hat. Die Pflichtigen geben weder Aufschluss über die Hintergründe der mit der Bank F geschlossenen Vereinbarung noch über die Motive für die Eingehung der Solidarbürgschaft. Es fehlen insbesondere Angaben dazu, welche Forderungen weshalb und aus welchem Rechtsgrund

gestellt worden sind und wie die Vereinbarung letztlich zustande gekommen ist. Ebenso wenig wurde eine vollständige Fassung der Vereinbarung mit der Bank F eingereicht. Der bei den Akten liegende Auszug dieser Vereinbarung gibt jedenfalls keinen Hinweis auf eine allfällige Haftung des pflichtigen Ehemannes aus seiner Tätigkeit als Verwaltungsrat. Damit bleibt auch völlig im Dunkeln, ob ihn überhaupt ein Verschulden getroffen hätte und ob ihm lediglich ein fahrlässiges oder allenfalls ein den Abzug ausschliessendes grob fahrlässiges Verhalten hätte vorgeworfen werden können. Da die Pflichtigen bereits in den vorinstanzlichen Verfahren rechtskundig vertreten waren, hat auch keine weitergehende Untersuchungspflicht der Vorinstanzen bestanden. Vor diesem Hintergrund können die geltend gemachten Abzüge mangels genügender Substanziierung von vornherein nicht steuermindernd zugelassen werden und hat die Rekurskommission auch keine weitere Untersuchungspflicht getroffen. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.